

Richtlinie zum Schulversuch Abschlussprüfung im Profil B der Sekundarschule

vom 12. November 2009

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Durchführung des Schulversuchs nach § 13 Abs. 1 und 3 BremSchG über die Abschlussprüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife im Profil B der Sekundarschule im Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife in der Stadtgemeinde Bremen.

2. Abschluss nach der 9. Jahrgangsstufe

Der Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) am Ende der 9. Jahrgangsstufe setzt eine Prüfung voraus, wenn der Schüler oder die Schülerin nicht versetzt worden ist und die Schule verlassen will. Die Prüfung wird entsprechend § 10 b der Versetzungsverordnung vor den Sommerferien durchgeführt.

3. Abschluss nach der 10. Jahrgangsstufe

Nach der 10. Jahrgangsstufe kann im Profil B die Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) erworben werden.

Der Abschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung erworben. Die Prüfungsleistung setzt sich zusammen:

1. aus den in der 10. Jahrgangsstufe erbrachten Leistungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind,
2. aus den Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und
3. aus der Note in der Projektprüfung.

An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsgangs bis zu deren Ende besucht haben.

4. Schriftliche und mündliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden. In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn das Erreichen des Abschlusses gefährdet ist.

Den Prüflingen sollen zusätzlich mündliche Prüfungen in den Fächern angeboten werden, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, soweit durch die Noten dieser Fächer das Erreichen des Abschlusses gefährdet ist.

Das Fach Sport und die Fächer des Wahlpflichtbereichs sind nicht Gegenstand der Prüfung.

5. Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung

Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen finden zum Ende des zweiten Schulhalbjahrs der 10. Jahrgangsstufe statt. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Prüfungszeiträume und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest.

Die Prüflinge wählen das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf des zweiten Schulhalbjahrs der 10. Jahrgangsstufe bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission rechtzeitig festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.

6. Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung

Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den Schulen mitgeteilt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrerin oder dem prüfenden Lehrer mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

Die Aufgaben der schriftlichen und der mündlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils vorhergehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

7. Prüfungskommission

An jeder Schule wird eine Prüfungskommission gebildet.

Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der hier niedergelegten Regelungen und für die Organisation der Prüfung. Sie entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufheben und nach Beratung ändern.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Prüfungskommission.

Die oder der Vorsitzende bestellt als weitere Mitglieder zwei im Profil B unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer.

Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

8. Fachprüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Prüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach und für die Projektprüfung ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht.

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission beruft Lehrerinnen und Lehrer der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der die Prüflinge unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer als prüfendes Mitglied und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer. Für die Projektprüfung wird als prüfendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses benannt, wer den Prüfling bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung für die Projektprüfung unterstützt hat. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.

In der mündlichen Prüfung und in der Projektprüfung ist das prüfende Mitglied für die Aufgabenstellung und die Durchführung verantwortlich. Das zweite Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.

9. Durchführung der mündlichen Prüfung

Jede Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

Die Vorbereitungszeit unter der Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.

Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.

Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der 10. Jahrgangsstufe zu wählen. Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass der Prüfling in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

Dem Prüfling wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont sind rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung dem zweiten Mitglied des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission und Lehrerinnen und Lehrer der Schule können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.

10. Projektprüfung

Die Inhalte der Projektprüfung beziehen sich auf die Bereiche Fachtheorie und Fachpraxis der Stundentafel für das Profil B. Die Projektprüfung besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch.

In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.

Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung

nachweisbar und bewertbar sein. Für die Gruppenarbeit ist ein Zeitraum von insgesamt höchstens 60 Minuten vorzusehen.

Die Aufgabenstellung für die Projektprüfung wird von den Lehrerinnen und Lehrern sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern, die den Unterricht und die Unterweisung regelmäßig erteilt haben, formuliert. Diese Aufgabenvorschläge sind der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bis Ende des ersten Schulhalbjahres der 10. Jahrgangsstufe zur Genehmigung vorzulegen.

Bis zu drei Prüflinge können eine Aufgabenstellung gemeinsam bearbeiten. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in der 10. Jahrgangsstufe innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und wird durch die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister begleitet.

Der Fachprüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch fließen zu gleichen Teilen in die Endnote für die Projektprüfung ein. Kann sich der Fachprüfungsausschuss nicht auf eine bestimmte Note einigen, wird der Mittelwert der Bewertungen beider Mitglieder gebildet. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet.

Im Abschlusszeugnis wird das Thema der Projektprüfung ausgewiesen.

11. Feststellung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung

Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in jedem Fach der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

Die Prüfungsnote ergibt sich in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu zwei Dritteln aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note (Vornote) sowie zu einem Sechstel aus der Note der Prüfung sowie zu einem Sechstel aus der Note der Projektprüfung. Wurde in einem Fach der schriftlichen Prüfung zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt, wird die schriftliche und die mündliche Leistung im Verhältnis 1:1 gewertet.

In den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, ist die zum Ende des Schuljahres erreichte Note (Vornote) die Prüfungsnote. Nimmt ein Prüfling die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung zur Verbesserung der Vornote in Anspruch, wird die Vornote und die mündliche Prüfungsleistung im Verhältnis 1:1 gewertet.

Die Note in einem Fach wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Dabei ist die erste Stelle nach dem Komma von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den Prüfungsleistungen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfung mit der Note „ungenügend“ und nicht mehr als eine Prüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde.

12. Wiederholung

Wer das letzte Schuljahr wiederholt, muss die gesamte Prüfung wiederholen. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet.

Der Bildungsgang Profil B der Sekundarschule endet mit Ablauf des Schuljahres 2010/11.

Eine erste Wiederholung zum Ende des Schuljahres 2010/11 ist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers in der Klasse 11 der Werkschule im Schuljahr 2011/12 möglich.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich, da der Bildungsgang mit dem Ablauf des Schuljahres 2010/11 nicht mehr angeboten wird.

13. Versäumnis

Ein Prüfling, der aufgrund von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Gründe einen Prüfungstermin versäumt, hat die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Eine aus Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Prüfung wird umgehend nachgeholt. Über den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss.

Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

14. Täuschung und Behinderung

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen.

Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung und die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen hinsichtlich Täuschungen und Behinderung hinzuweisen.

15. Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen der Prüfung sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Prüfung die in den schriftlichen Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Prüflinge die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ob Teile der Prüfung oder die gesamte Prüfung wiederholt werden muss.

16. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Prüflingen mit Behinderungen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben.

Für Prüflinge mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen des Erlasses „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben“ in der jeweils geltenden Fassung.

17. Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Bremen, 12. November 2009

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
gez. Reinhard Platter